



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [03] 2011
vom 16. Februar 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am 15. Februar 2011 war die I. Vierteljahresrate 2011 für Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.** Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten. Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grund-

steuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 18. Januar 2011, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 331a „Kurgartenstraße“

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet im Bereich Dr.-Mack-Straße, Kurgartenstraße, Schwabenstraße, Frankenstraße, Ludwig-Quellen-Straße und Nürnberger Straße in der Gemarkung Fürth.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grund-

stücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 4. März 2011 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 2. März 2012.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fürth, 7. Februar 2011, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 24 WE, Umnutzung eines Bürogebäudes mit 29 WE, Errichtung von 60 Doppelparkern und Stellplätzen sowie Isolierte Abweichung; hier: Änderung der Penthauswohnung und Änderung der Wohnungen von 24 WE auf 22 WE

Grundstück: Jakobinenstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nrn. 1012/13, 1012/15, 1012/18, 1012/6

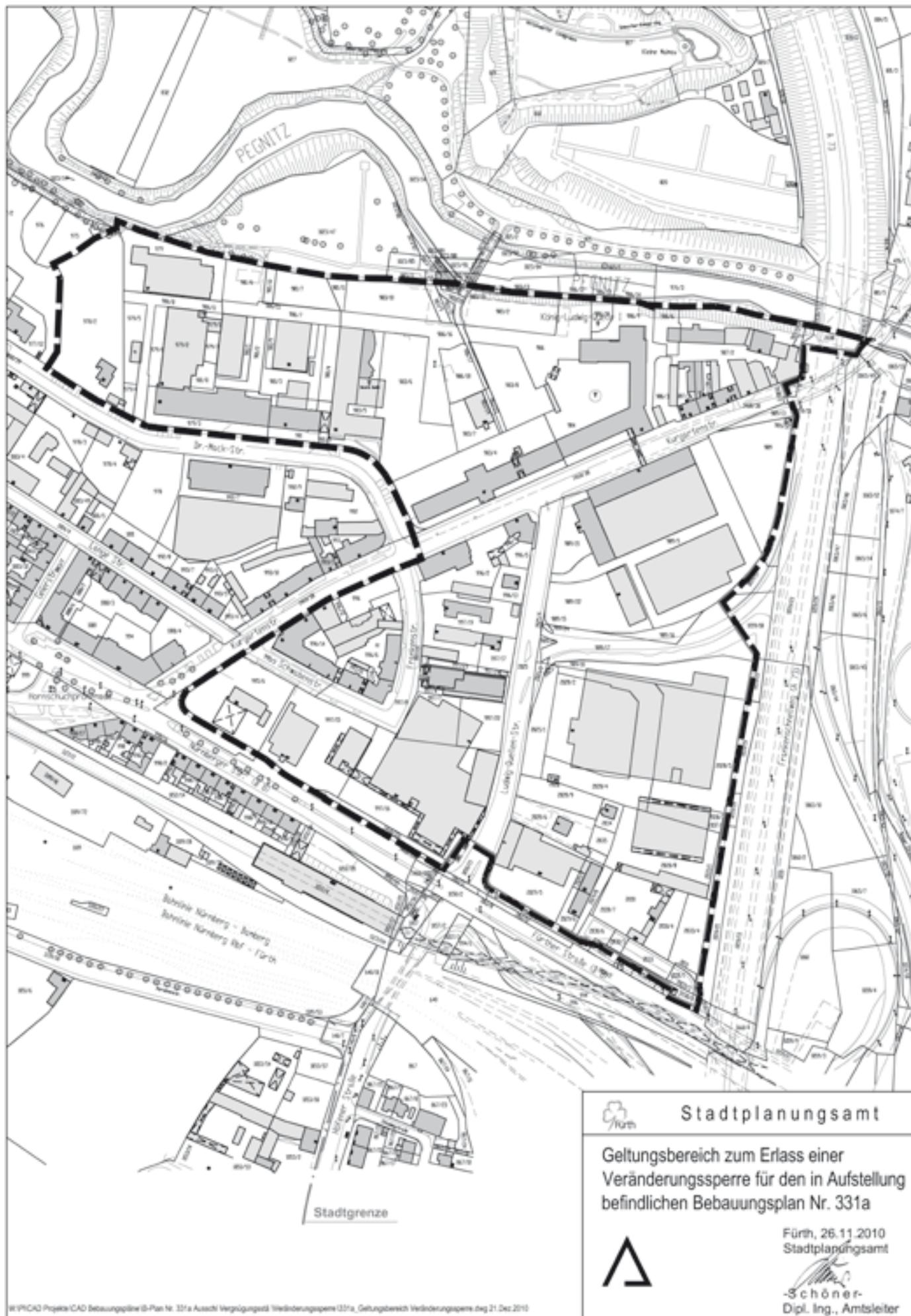
Antragsteller: P & P Metropol Wohnbau GmbH, Fürth, Isaak-Loewi-Straße 11

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die nordwestliche Abstandsfläche zum bestehenden Gebäude und für die südwestliche Abstandsfläche, die über die Straßenmitte reicht, zugelassen.

>> Fortsetzung auf Seite 19 >>



© PRICAO Projekt/CAO Bebauungsplan B-Plan Nr. 331a Ausschnitt Vergrößerungsskala Veränderungssperre 331a, Geltungsbereich Veränderungssperre, abg. 21. Dez. 2010



<< Fortsetzung von Seite 16 <<
Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung

Von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 der BayBO wird **Abweichung** für den Brandwandabstand (> 40,0 m) zugelassen. Die Abweichung für die südwestliche Abstandsfläche konnte gewährt werden, da durch die bestehende Blockrandbebauung die zulässige Höhe und die Bebauung entlang der Straßenflucht vorgegeben sind.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Änderung des Bebauungsplans Nr. 463 „Ehemalige W. O. Darby Kaserne

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 20. September 2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 463 „Ehemalige William Orlando Darby Kaserne“ zu ändern.

Ziel der Planung ist die Anpassung an veränderte planerische Zielsetzungen und Bauwünsche.

Demzufolge werden Änderungen vorgenommen, so die Umwidmung von Flächen, die Anpassung von Nutzungsschablonen, textliche Änderungen sowie deren Anpassung in der Planlegende.

Außer diesen – eher geringfügigen – Veränderungen, bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 unberührt. Aus diesem Grund wird auf eine erneute Umweltprüfung verzichtet.

Nachdem im Zeitraum vom 8. bis zum 23. November 2006 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 19. Januar 2011 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 463 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 463 soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans wurde auch ein Umweltbericht erstellt, der mit eingesehen werden kann.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die öffentliche Auslegung beginnt am **23. Februar 2011** und endet am **25. März 2011**.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 463 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 8. Februar 2011, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpLG)

Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Überprüfung des Einkaufszentrums „Forum Stein“ in der Stadt Stein, Landkreis Fürth
Bezug: Schreiben der Regierung von Mittelfranken, Az. 8217.2-1/1 vom 25. Januar 2011

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 und 21. Januar 2011 haben die Stadt Stein, vertreten durch Bürgermeister Kurt Krömer, und die Firma Sontowski & Partner, vertreten durch ihren Projektleiter Thomas Riek, gem. Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetzes (BayLpLG) i.d.F. vom 27. Dezember 2004 in Verbindung mit § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der geltenden Fassung bei der Regierung von Mittelfranken - höhere Landesplanungsbehörde - einen Antrag auf die Einleitung einer landesplanerischen Prüfung für das Projekt „Forum Stein“ gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich zweifellos um ein Einzelhandelsgroßprojekt von überörtlicher Raumbedeutsamkeit (vgl. § 1 Nr. 19 Raumordnungsverordnung (RoV) und Ziel B II 1.2.1.2 des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP)). Dem Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird daher stattgegeben. Die Regierung von Mittelfranken leitet hiermit gem. Art. 22 Abs. 1 BayLpLG das Raumordnungsverfahren für das geplante Einkaufszentrum „Forum Stein“ mit der Beteiligung der in Art. 22 Abs. 4 BayLpLG genannten Stellen ein.

Der Vorhabensstandort liegt im Stadtkern von Stein zwischen Hauptstraße (B 14), Deutenbacher Straße, Parkstraße und Eisenstraße. Es handelt sich dabei um das ganz überwiegend bereits versiegelte Areal des ehemaligen Möbelhauses Krügel. Die denkmalgeschützte Villa Krügel soll erhalten und in das Projekt integriert werden. Vorgesehen sind zirka 23 000 Quadratmeter Nutzflächen, davon maximal 16 300 Quadratmeter Einzelhandelsverkaufsflächen, zirka 3700 Quadratmeter Anlieferungs-, Lager- und Par-

kierungsflächen, 1200 Quadratmeter Flächen für Gastronomie und 1800 Quadratmeter für ein Fitnesscenter. Parkplätze im Umfang von 550 bis 600 Stellflächen sind in einer Tiefgarage geplant. Die Sortimentsaufteilung und weitere Einzelheiten sowie prognostizierte Auswirkungen des Vorhabens entnehmen Sie bitte den beigelegten Projektunterlagen.

Das Raumordnungsverfahren dient der Überprüfung des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Sein Zweck ist es, festzustellen, ob - oder mit welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und wie es gegebenenfalls unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen abgestimmt werden kann. Es schließt die Überprüfung des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit raumbedeutsamen, überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) ein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung findet dann in nachfolgenden Genehmigungsverfahren ihren Abschluss.

Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z. B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen oder Vereinbarungen.

Es wird gebeten, zu dem hier raumordnerisch zu überprüfenden Vorhaben **bis zum 15. März 2011** der Regierung von Mittelfranken - höhere Landesplanungsbehörde - gegenüber Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht vorliegen, wird grundsätzliches Einverständnis mit dem Vorhaben unterstellt.

Umfangreiche Stellungnahmen sollen gegebenenfalls zusätzlich zur Schriftform per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden: Thomas.Rahn@reg-mfr.bayern.de

Die Projektunterlagen können **vom 23. Februar 2011 bis zum 9. März 2011** im Wirtschaftsratshaus der Stadt Fürth, Stadtentwicklung, Königsplatz 1, Erdgeschoss, Zimmer 001, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Stellungnahmen werden auch von der Stadt Fürth, Stadtentwicklung, Königsplatz 1, 90744 Fürth, E-Mail armin.roeser@fuertth.de, gesammelt

und an die Regierung von Mittelfranken weitergeleitet.

Fürth, 7. Februar 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2010 (Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Dezember 2010):

§ 1

§ 22 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Nischen in Urnenwänden
Nischen in Urnenwänden sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen. Die erforderlichen Nischenabdeckplatten sind nicht Bestandteil der Urnenwände. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Platten bei einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Die Platten sind in Material und Größe an die Nischenanlage anzupassen. Vor dem Einsetzen müssen sie von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Für Schäden, die von der Platte selbst oder daran befestigten Blumenvasen oder ähnliches ausgehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

b) Nischen im Kolumbarium
Nischen im Kolumbarium sind zwei- oder vierstellige Plätze für Urnen. Die Urnennischen sind vom Hersteller bereits mit Abdeckplatten bestückt. Diese Platten sind bei Vergabe eines

Nutzungsrechts zu erwerben. Die Beschriftung der Platten durch einen Steinmetzbetrieb ist möglich. Das Anbringen von Grabvasen oder ähnliches an den Platten ist nicht gestattet.

Die vierstelligen Glasnischen werden ohne Abdeckplatte vergeben, sie können von den Nutzungsberechtigten individuell ausgeschmückt werden.

c) Wandurnen im Kolumbarium
Bei den Wandurnen handelt es sich um Schmuckurnen, die für die Aufnahme von je einer Aschekapsel vorgesehen sind. Sie sind an Sockeln befestigt und können nur von Friedhofsmitarbeitern geöffnet werden.

d) Nach dem Erlöschen des Grabnutzungsrechts werden die Urnen bzw. Aschekapseln von der Friedhofsverwaltung entfernt und anonym beige- setzt. Die Nischen bzw. Wandurnen können danach wieder vergeben werden.

(2) Abs. 4 a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im anonymen Urnenfeld dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. Januar 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. Januar 2011, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz

(KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung: im Kolumbarium:

- a) für eine Urnennische (zweifach) 80 Euro
- b) für eine Urnennische (vierfach) 120 Euro
- c) für eine Nischenabdeckplatte (einmalig) 140 Euro
- d) für eine Wandurne (einfach) 60 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. Januar 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. Januar 2011, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Konstituierende Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth **Konstituierende Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth**

Am 14. Dezember 2010 wurde der Vorstand des Seniorenrates im Sozialrathaus gewählt. Erster Vorsitzender ist Hans Heidötting (VdK OV Fürth-Stadt), Elke Efstriatiou (ver.di Senioren) und Alfons Kirchner (SPD

Arbeitsgemeinschaft 60 plus) wurden zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Peter Göppl (AWO KV Stadt Fürth) ist Schriftführer. Der neue Seniorenrat besteht aus 30 Mitgliedern, die aus insgesamt 22 Organisationen delegiert wurden.

Fürth, 7. Februar 2011, Referat IV
I.V., Christoph Maier, berufsm. Stadtrat

Jagdgenossenschaft Stadeln-Mannhof

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stadeln-Mannhof am **Donnerstag, 24. Februar 2011, 20 Uhr**, in Stadeln, Gasthaus Kalb

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Neuwahlen der Vorstandschaft
6. Verschiedenes

Georg Knorr, Jagdvorsteher

Georg Knorr, Mannhofer Straße 44, 90765 Fürth, Telefon 76 73 15, Fax 765 80 24

Bahn Landwirtschaft Unterbezirk Fürth

Am **Sonntag, 13. März 2011 um 15 Uhr** findet im Südwestlichen Gartenbauverein, Stettiner Straße 45, die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung bitte bis spätestens Dienstag, 1. März schriftlich beim Vorstand des Unterbezirkes einreichen. Um zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, insbesondere der Gartenpächter, wird gebeten.

Gez. Segitz

Vorstand

Apotheken – Nachdienste

Mittwoch	16.2.2011	Nr. 18
Donnerstag	17.2.2011	Nr. 19
Freitag	18.2.2011	Nr. 20
Samstag	19.2.2011	Nr. 21
Sonntag	20.2.2011	Nr. 22
Montag	21.2.2011	Nr. 10
Dienstag	22.2.2011	Nr. 24
Mittwoch	23.2.2011	Nr. 25
Donnerstag	24.2.2011	Nr. 26
Freitag	25.2.2011	Nr. 27
Samstag	26.2.2011	Nr. 1
Sonntag	27.2.2011	Nr. 2
Montag	28.2.2011	Nr. 3
Dienstag	1.3.2011	Nr. 4

Mittwoch	2.3.2011	Nr. 5
Donnerstag	3.3.2011	Nr. 6
1 Apotheke im Bahnhof-Center		
	Gebhardtstr. 2	90762 Fürth, 74 96 74
2 Hirsch-Apotheke		
	Rudolf-Breitscheid-Str. 1	90762 Fürth, 77 49 26
3 West-Apotheke		
	Komotauer Str. 45	90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl		
	Hansastr. 5	90766 Fürth, 73 10 53
5 Kreuz-Apotheke		
	Schwabacher Str. 25	90762 Fürth, 74 87 60
6 Bavaria-Apotheke		
	Schwabacher Str. 155	90763 Fürth, 71 24 91
7 Adler-Apotheke		
	Theodor-Heuss-Str. 2	90765 Fürth-Stadeln, 97 68 56 90

7 Euromed-Apotheke		
	Europaallee 1	90763 Fürth, 3 76 67 20
8 Jakobinen-Apotheke		
	Nürnberger Str. 67	90762 Fürth, 70 68 67
8 Apotheke zur grünen Schlange		
	Kapellenplatz 1	90768 Fürth-Burgfarnbach, 75 17 41
9 Berolina-Apotheke		
	Königstr. 134	90762 Fürth, 77 26 18